



**EINWOHNERGEMEINDE
BETTENHAUSEN**

Organisationsverordnung

für

**Einwohnergemeinde
Bettenhausen**

Stand: 01.01.2017

1. Teilrevision vom 27.11.2018

2. Teilrevision vom 28.09.2021

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
GEMEINDERAT	3
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	3
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	3
RESSORTS	6
KOMMISSIONEN	7
VERWALTUNG	8
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
ALLGEMEINES.....	9
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	9
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	9
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	10
BERICHTSWESEN.....	10
SCHLUSSBESTIMMUNG	11
ANHANG I: RESSORTS	13
ANHANG II: KOMMISSIONEN	15
ANHANG III: ABTEILUNGEN	16

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalse) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungenf) die Anweisungsbefugnisg) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss dem OgR und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise jede dritte Woche.</p>
-------------	--

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung.

Einberufung **Art. 6** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² Zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge **Art. 7** ¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Mittwoch in der Woche vor der Sitzung, 11.30 Uhr, der Gemeindeschreiberei ein.

² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

Ratsbüro **Art. 8** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,

a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),

b) bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,

c) erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung **Art. 9** ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch mittels einer geeigneten Web-Plattform. ⁶

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt oder aufgeschaltet. ⁶

Akten **Art. 10** ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zusammen mit der Einladung zugestellt oder aufgeschaltet ⁶ oder liegen mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer auf.

² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

⁶ Änderung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022

Teilnahme	<p>Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p> <p>² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p>Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none">a) sorgt für einen speditiven Ablauf,b) eröffnet und schliesst die Diskussion,c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert drei Tagen widerspricht.</p> <p>³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr; bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.</p>
Protokoll	<p>Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 66 OgR und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.</p>

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.

Die einzelnen Ressorts

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts:

- a) Präsidiales, Finanzen, Steuern Personal (genannt: Präsidiales)
- b) Strassen, Gewässer, Abfall, Wasser und Abwasser (genannt: Tiefbau, Ver- und Entsorgung)¹
- c) Kultur, Soziales (genannt Soziales)
- d) Bau, Planung, Liegenschaften, öffentliche Sicherheit, Landwirtschaft (genannt Hochbau und Immobilien)¹
- e) Bildung

¹ Änderung vom 27.11.2018; gültig ab 01.01.2019

Zuweisung **Art. 22** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts sowie das Vizepräsidium ⁶ zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

Aufgaben **Art. 23** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen **Art. 24** ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

Einsetzung **Art. 27** ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

⁶ Änderung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022

Konstituierung	<p>Art. 28 ¹ Als Präsident der jeweiligen Kommission amtet der zuständige Gemeinderat, ansonsten konstituiert sich die Kommission selbst.</p> <p>² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.</p>
Sekretariat	<p>Art. 29 ¹ Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt.⁶</p> <p>² ...⁷</p>
Information	<p>Art. 30 ¹ ...⁷</p> <p>² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.</p>
Verfahren	<p>Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).</p>

Verwaltung

Aufgabe	<p>Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.</p>
Organisation	<p>Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindeschreiberei (inklusive Bereiche Bau, Hauswartung und Werkhof) ⁶2. Finanzverwaltung3. ... ⁷ <p>² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III geregelt.</p>
Leitung	<p>Art. 34 Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.</p>
Aufsicht	<p>Art. 35 ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorstehern</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.</p>

⁶ Änderung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022

⁷ Streichung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	<p>Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Unterschriftsberechtigungb) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)c) Anweisung zur Zahlungd) Erlass von Verfügungene) Berichtswesen <p>² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Organigramm.</p>
------------------------	---

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat und Kommissionen	Art. 38 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	<p>Art. 39 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.</p> <p>² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.</p>
Kreditkontrolle	<p>Art. 40 Wer über bewilligte Kredite verfügt,</p> <ul style="list-style-type: none">a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber undc) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 41 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
-----------	--

Kontrolle ⁶ eingehender Rechnungen	<p>Art. 42 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, kontrolliert die eingegangene Rechnung, indem diese mit dem Kürzel visiert wird. ⁶</p> <p>² Wer eine Rechnung kontrolliert ⁶, prüft,</p> <ul style="list-style-type: none">a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowiec) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	<p>Art. 43 Kontrollierte Rechnungen werden durch die Ressortvorseherin oder den Ressortvorsteher (Visum 1) sowie der Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsident (Visum 2) schriftlich oder elektronisch zur Zahlung angewiesen ⁶, sofern</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,b) die Kontrolle nach Art. 42 erfolgte und ⁶c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	<p>Art. 44 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).</p>

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	<p>Art. 45 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.</p>
--------------------	--

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	<p>Art. 46 ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.</p> <p>² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form</p> <ul style="list-style-type: none">a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowiec) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 40).
-------------------------------	--

⁶ Änderung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022

³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

Art. 47 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 48 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 15. Dezember 2016 beschlossen worden und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im amtlichen Publikationsorgan am 29. Dezember 2016.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. U. Zumstein sig. R. Roth

Urs Zumstein Regula Roth

Änderung der Verordnung

Die Änderung der Organisationsverordnung Art. 21 und Anhang I wurde vom Gemeinderat am 27. November 2018 beschlossen und treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

Namens des Gemeinderates, den 15. Januar 2019

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Urs Zumstein sig. Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Organisationsverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 49 vom 6. Dezember 2018 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 15. Januar 2019

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Naomi Appel

Änderung der Verordnung

Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, Art. 9 Abs. 1+2, Art. 10 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 42 Abs. 1+2, Art. 43 sowie Anhang I und III und die Streichung von Art. 29 Abs. 2, Art. 30 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 Ziff. 3 wurden vom Gemeinderat am 28.09.2021 beschlossen und treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Namens des Gemeinderates, den 28.09.2021

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:



Urs Zumstein

Naomi Appel

Auflagezeugnis

Der Beschluss und die Inkraftsetzung dieser Organisationsverordnung wurde im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 52 vom 30.12.2021 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 09.02.2022

Die Gemeindegeschreiberin:



Naomi Appel

Anhang I Ressorts

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	zugeteilte Verwaltungsabteilung
Präsidiales	– Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben inkl. Finanzhaushalt und Steuern		Gemeindeschreiberei und Finanzverwaltung
<u>Stellvertretung</u> Vizepräsident	– Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen – Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit – administrative Führung des Personals – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden – Durchführung von Wahlen – weitere Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind – ... ⁷		... ⁷
Tiefbau, Ver- und Entsorgung²	– Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben im Bereich Wasser, Abwasser und Entsorgung ²		... ³
<u>Stellvertretung</u> Ressort Hochbau und Immobilien ²	– Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben im Bereich Antennenwesen ² – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben im Bereich Strassen und Gewässer	Weg- und Gewässerkommission	Gemeindeschreiberei ² Gemeindeschreiberei
Hochbau und Immobilien²	– Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben im Bereich von Landwirtschaft und Forst		Gemeindeschreiberei Gemeindeschreiberei
<u>Stellvertretung</u> Ressort Tiefbau, Ver- und Entsorgung ²			

² Änderung vom 27.11.2018; gültig ab 01.01.2019

³ Streichung vom 27.11.2018; gültig ab 01.01.2019

⁷ Streichung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022

	<ul style="list-style-type: none"> – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben im Bereich Bau, Planung⁴ – ...⁵ – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben im Bereich Liegenschaften – ...⁵ 		<p>Gemeindeschreiberei (Bereich Bau)^{4 und 6}</p> <p>...⁵</p> <p>Gemeindeschreiberei⁶</p>
<p>Soziales</p> <p><u>Stellvertretung</u> Ressort Bildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Planung und Koordination der kulturellen Belange – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben in den Bereichen Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialhilfe und Asylwesen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Kulturkommission 	<p>Gemeindeschreiberei</p> <p>Sozialdienst</p>
<p>Bildung</p> <p><u>Stellvertretung</u> Ressort Soziales</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben im Bildungswesen 		

⁴ Änderung vom 27.11.2018; gültig ab 01.01.2019

⁵ Streichung vom 27.11.2018; gültig ab 01.01.2019

⁶ Änderung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022

Anhang II: Kommissionen

Zurzeit bestehen keine Kommission gemäss Art. 25 Organisationsverordnung.

Anhang III: Abteilungen

Gemeindeschreiberei	
Aufgaben	Gemäss dem durch den Gemeinderat erstellten Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Gemeindeschreiber/in
Stellen	Personal der Gemeindeschreiberei
Ausgabenbefugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Angestellte und Aushilfen der Gemeindeschreiberei (inklusive Bereich Bau, Hauswartung und Werkhof) ⁶
Stellvertretung	Finanzverwaltung

Finanzverwaltung	
Aufgaben	Gemäss dem durch den Gemeinderat erstellten Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Finanzverwalter/in
Stellen	Personal der Finanzverwaltung
Ausgabenbefugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Angestellte und Aushilfen der Finanzverwaltung und der AHV-Zweigstelle
Stellvertretung	Gemeindeschreiber/in

⁶ Änderung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022

...⁷

⁷ Streichung vom 28.09.2021; gültig ab 01.01.2022